

juris-Abkürzung: VerdOrdenStiftErl HE 2008
Neugefasst: 05.09.2008
Gültig ab: 01.11.2008
Gültig bis: 31.12.2021
Dokumenttyp: Erlass
Quelle:



Fundstelle: GVBl. I 2008, 911
Gliederungs-Nr: 17-25

**Erlass über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens
Vom 1. Dezember 1989
in der Fassung vom 5. September 2008**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 07.05.2013 bis 31.12.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 des Erlasses vom 26. April 2013 (GVBl. S. 159)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	
Erlass über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 5. September 2008	01.11.2008 bis 31.12.2021
Eingangsformel	01.11.2008 bis 31.12.2021
Artikel 1	01.11.2008 bis 31.12.2021
Artikel 2	01.11.2008 bis 31.12.2021
Artikel 3	07.05.2013 bis 31.12.2021
Artikel 4	01.11.2008 bis 31.12.2021
Artikel 5	07.05.2013 bis 31.12.2021
Artikel 6	07.05.2013 bis 31.12.2021
Anlage	01.11.2008 bis 31.12.2021

Präambel

Um Frauen und Männer zu ehren, die sich in außergewöhnlichem Maße für das Land Hessen und seine Bevölkerung eingesetzt haben, hat der Hessische Ministerpräsident im Jahre 1989 den Hessischen Verdienstorden gestiftet.

Artikel 1

Zur Würdigung hervorragender Verdienste um das Land Hessen stifte ich am Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen den

Hessischen Verdienstorden.

Artikel 2

(1) Der Verdienstorden wird in zwei Stufen als

Hessischer Verdienstorden am Bande

oder als

Hessischer Verdienstorden

verliehen.

(2) Wegen des hohen Rangs der Auszeichnung ist die Zahl der Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber und der jährlichen Verleihungen begrenzt. Die Zahl der Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber soll bei dem Hessischen Verdienstorden am Bande nicht höher als 2000 und bei dem Hessischen Verdienstorden nicht höher als 800 sein.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist Trägerin oder Träger des Verdienstordens. Dies gilt nicht für den am Tage des Inkrafttretens des Erlasses vom 22. Juli 2002 (GVBl. I S. 571) im Amt befindlichen Ministerpräsidenten.

Artikel 3

(1) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens hat die Form eines im Durchmesser 55 mm großen Kreuzes, ist beidseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe gibt auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund wieder. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Die Mittelscheibe ist von einer achtstrahligen sternförmigen Verzierung in Gold umgeben.

(2) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens wird an einem blauen Band um den Hals getragen. Frauen tragen das Ordenszeichen an einer besonderen blauen Bandschleife unterhalb der linken Schulter.

(3) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande hat die Form eines im Durchmesser 45 mm großen Kreuzes, ist einseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe gibt auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund wieder. Die

Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Die Mittelscheibe ist von einer achtstrahligen sternförmigen Verzierung in Gold umgeben.

(4) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande wird an einem blauen Band an der linken oberen Brustseite getragen. Frauen tragen das Ordenszeichen an einer blauen Schleife unterhalb der linken Schulter.

(5) Bei erneuter Auszeichnung mit dem Hessischen Verdienstorden wird das früher verliehene Ordenszeichen nicht abgelegt.

(6) Anstelle des Ordenszeichens kann eine Miniatur getragen werden. Sie zeigt das verkleinerte Ordenszeichen. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens ist im Durchmesser 15 mm groß. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens am Bande ist im Durchmesser 11,5 mm groß.

(7) Die Gestaltung der Ordenszeichen, der Bänder und der Miniaturen wird auf einer Mustertafel (Anlage) festgelegt.

Artikel 4

(1) Der Verdienstorden wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung stelle ich eine Urkunde aus.

(3) Das Ordenszeichen, die Miniatur und die Urkunde gehen in das Eigentum der Ordensträgerin oder des Ordensträgers über.

Artikel 5

Erweist sich die beliehene Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Ordens unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr der Verleihungsberechtigte die Auszeichnung durch Widerruf oder Rücknahme entziehen und die Einziehung des Ordens, der dazugehörigen Miniatur und der Verleihungsurkunde anordnen.

Artikel 6

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage

Hessischer Verdienstorden



Herrenausführung



Damenausführung

Hessischer Verdienstorden am Bande



Herrenausführung



Damenausführung